

1

G e s e z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neufischen Lande jüngerer Linie.

No 68.

N^o 117. Bekanntmachung, einen Beschluß des hohen deutschen Bundestags wegen Übereinstimmen der Maaßregeln zum Schutze dramatischer und musikalischer Werke gegen den Nachdruck betreffend, vom 1. Juli 1841.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster gnädigster Landesherrschaften wieh der in der diesjährigen 10. Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung in Frankfurt a. M. wegen übereinstimmender Maaßregeln zum Schutze dramatischer und musikalischer Werke gegen den Nachdruck gefasste Beschluß zur Nachachtung hierdurch im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 1. Juli 1841.

Fürstlich Neufisch-M. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

D. B r e t s c h n e i d e r.

M. Fuchs.

§. 1.

Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

§. 2.

Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger
Ausgegeben den 28. August 1841.